

**Landgericht Darmstadt**  
**5. Kammer für Handelssachen mit Sitz**  
**in Offenbach**  
**Aktenzeichen:**  
**20 O 53/24**



## **Versäumnisurteil**

### **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr. d. [REDACTED]  
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Schlappy GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer [REDACTED], 63150 Heusenstamm

- Beklagte -

hat das Landgericht Darmstadt – 5. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Vorsitzender im schriftlichen Vorverfahren am 02.09.2024 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit Preisherabsetzungen zu werben, wie geschehen nach Anlage K 2), wenn bei dieser Werbung mit der Preisherabsetzung nicht der niedrigste Preis

angegeben wird, den die Beklagte innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber dem Verbraucher angewandt hat.


- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 14.08.2024 zu bezahlen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VI. Der Streitwert wird auf EUR 15.000,-- festgesetzt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15, 64283 Darmstadt, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisantritten sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht